

## **Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis**

### **Satzung der Gemeinde Sipplingen über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 16. Februar 2000.**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507), § 13 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 05.08.2009 (BGBl. I S. 2631 i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen .....nachstehende Satzung erlassen:

**Zuletzt geändert am 28.04.2010**

#### **§1 Parkgebühren**

(1)

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.

Die Gebühren sind zu Beginn des Parkens fällig und durch Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten oder durch Erwerb eines nicht übertragbaren Dauerparkscheines zu entrichten.

(2)

Parkgebühren werden in der Zeit

a) von Ostern (Karfreitag) bis zu Martini eines jeden Jahres für die nachfolgend genannten Parkflächen A) und B) und

b) während des gesamten Kalenderjahres für die nachfolgend genannte Parkfläche C), wie folgt festgesetzt:

##### A) Parkplatz West

auf den Grundstücken Flst.Nr. 2116/1, 2133, 2375, 2376, 2377, 2378, 2382, 2385, 2386, und 2388

0,30 EUR je angefangene 30 Minuten

in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr

bei einer maximalen Parkdauer von 10 Stunden

oder für beliebige Parkdauer auf den Parkflächen A) oder B) in dem Zeitraum nach §1 Abs. 2 Buchstabe a) in Höhe von 35,-- EUR jährlich

##### B) Parkplatz westlich des Haus des Gastes

auf den Grundstücken Flst.Nr. 2217, 2218, 2220/1, 2223, 2224, 2664/11 und 2664/12

0,40 EUR je angefangene 30 Minuten

in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr  
bei einer maximalen Parkdauer von 7 Stunden  
oder für beliebige Parkdauer auf den Parkflächen A) oder B) in dem Zeitraum nach §1 Abs.  
2 Buchst. a) in Höhe von 35,-- EUR jährlich

C) Parkplatz Landungsplatz

Flst.Nr. 131, 138, 139 und 140/1  
0,50 EUR je angefangene 30 Minuten  
in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr  
bei einer maximalen Parkdauer von 3 Stunden

§ 2 Inkrafttreten ...